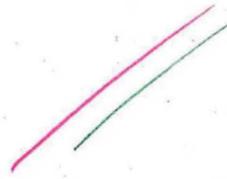


Berliner Beauftragte für
Datenschutz u. Informationsfreiheit

22. Juni 2020

Bearb.: *Best*

GeschZ.: *188.52.4*



Microsoft Deutschland GmbH
Walter-Gropius-Straße 5
80807 München
Telefon: +49 (0)89/3176-0
Telefax: +49 (0)89/3176-1000
www.microsoft.com/germany

Microsoft Deutschland GmbH · Walter-Gropius-Straße 5 · 80807 München

An die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219
10969 Berlin



Deutschland

München, 16. Juni 2020

Warnung vor Microsoft-Produkten in Veröffentlichungen zum Einsatz von Videokonferenzsystemen, Ihr Schreiben vom 27. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Smoltczyk,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2020.

Ihr Brief stellt einige Rechtspositionen in Frage, die Microsoft für das Angebot von Produkten und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen für Online Dienste (OST) und dem Anhang zu den Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Onlinedienste (DPA) zugrunde legt. Microsoft vertritt zu den betroffenen datenschutzrechtlichen Fragen eine grundlegend andere Auffassung und teilt die Schlussfolgerungen in Ihrem Brief nicht. Wir würden es begrüßen, wenn wir diese Fragen und die Inhalte unseres ersten Schreibens bei einem persönlichen Treffen erörtern könnten.

Auf der Grundlage Ihres Briefes glauben wir, dass es hilfreich wäre, die folgenden Kernpunkte zu diskutieren:

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft als Verantwortliche

Punkt 1 Ihres Schreibens greift die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft als Verantwortliche auf. Diese Datenverarbeitung ist im DPA im Abschnitt mit dem Titel "Verarbeitung für legitime Geschäftstätigkeiten von Microsoft" definiert. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dient insofern als Rechtsgrundlage, soweit überhaupt personenbezogene Daten betroffen sind. Die für diese Tätigkeiten verwendeten Daten sind zudem begrenzt. Es handelt sich zu einem großen Teil um servicegenerierte Daten, die als solche schon nicht vom Kunden offengelegt werden und nur von Microsoft generierte pseudonymisierte Kennungen enthalten. Es wäre im zuvor erwähnten Gespräch zu erörtern, inwieweit daher besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-GVO von der Verarbeitung zu eigenen Zwecken überhaupt betroffen sein können. In jedem Fall sind etwaige Risiken zusätzlich entschärft. Wir würden uns freuen, die bestehenden Schutzmaßnahmen im Detail mit Ihnen zu erörtern.

Darüber hinaus würden wir im Gespräch gerne darlegen, warum Microsoft bereits aufgrund des Fehlens einer gemeinsamen Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter



Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH als unabhängige Verantwortliche und nicht als gemeinsame Verantwortliche agiert.

2. Anwendbarkeit der Bestimmungen der DS-GVO.

In Punkt 2 Ihres Schreibens wird behauptet, dass das DPA "an vielen Stellen Regelungen enthält, die den gesetzlichen Mindestanforderungen widersprechen", ohne diese widersprechenden Regelungen zu benennen. Punkt 2 Ihres Schreibens bezieht sich auch auf Anlage 3 des DPA (Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union), welche sich mit den DS-GVO Bestimmungen befasst. In Ihrem Brief wird in Frage gestellt, ob diese Bedingungen als für Microsoft verpflichtend ausgestaltet sind. Sie sind für Microsoft verpflichtend, wie das DPA eindeutig festlegt. Wir würden gerne mit Ihnen weitere Vorschläge Ihrerseits erörtern, wie dies zusätzlich klargestellt werden kann.

3. Anlage 3 zum DPA.

Punkt 3 Ihres Schreibens benennt einen potenziellen Mangel im Text von Abschnitt 2 (g) der Anlage 3 zum DPA. Es ist die Absicht von Microsoft, sich in vollem Maße Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zu unterwerfen und der Wortlaut von Anlage 3 soll dem der DS-GVO entsprechen. Aufgrund eines Übersetzungsfehlers wurde die deutsche Fassung von Anlage 3 jedoch "at the choice" ["nach Wahl"] mit "auf Wunsch" übersetzt - hierbei handelt es sich lediglich um eine unbeabsichtigte sprachliche Abweichung und keine Abweichung in der tatsächlichen Handhabung.

Dementsprechend werden wir den Wortlaut von Abschnitt 2 (g) von Anlage 3 wie folgt ändern: "nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Kunden entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht".

4. Verwendung der Standardvertragsklauseln.

Punkt 4 Ihres Schreibens stellt die Verwendung der 2010/87/EU Standardvertragsklauseln von Seiten Microsofts in Frage, insbesondere unsere spezielle Audit-Bestimmung. Diese Regelung ist nach Klausel 10 der Standardvertragsklauseln gestattet. In den Jahren 2013 und 2014 hat Microsoft eine ausgedehnte Diskussion mit der Artikel-29-Arbeitsgruppe über solche zusätzlichen Klauseln, auch in Bezug auf Audit-Verfahren geführt. Das Ergebnis war die Erklärung der Artikel-29-Gruppe aus dem Jahr 2014, dass unsere vertragliche Umsetzung im Einklang mit den Standardvertragsklauseln 2010/87/EU steht.

Wie bereits erwähnt, würden wir die Gelegenheit zur Erörterung dieser Fragen begrüßen. Wir bieten an, dass Microsoft-Experten für diese Themen sowie für unsere Datenverarbeitung an einem gemeinsamen Treffen teilnehmen. (Angesichts der derzeitigen internationalen Reisebeschränkungen müssten einige Teilnehmer aus der Ferne teilnehmen).



Bitte teilen Sie uns mit, ob Ihr Haus zu einem solchen Treffen bereit wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dirk Bornemann
Head of Corporate External & Legal Affairs
und Mitglied der Geschäftsleitung